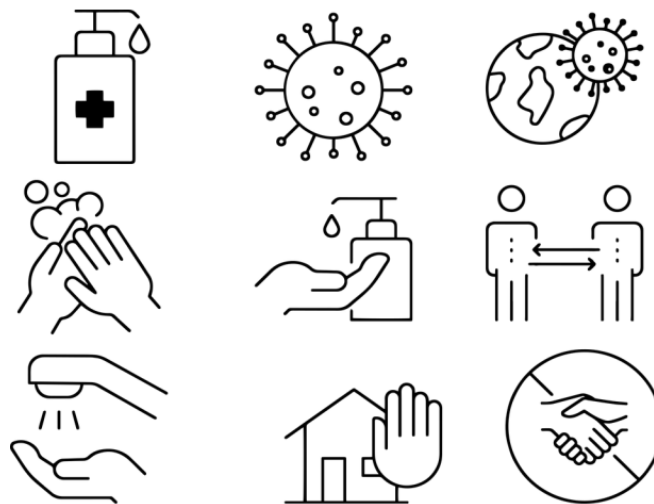




Hygieneplan Grundschule Campe

- im Rahmen der COVID-19 Pandemie -



Grundschule Campe
Brinkstraße 48
21680 Stade
Telefon: 04141 – 66727
Telefax: 04141 – 510206
E-Mail: info@grundschule-campe.de
Homepage: www.grundschule-campe.de

Stand: August 2020 (erstellt von M. Kolander und J. Furche)

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für Schulen auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetzes (Niedersächsisches Landesgesundheitsamt) und dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Stand 05.08.2020)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1 Einleitung | 2 |
| 2 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtung, Meldung | 2 |
| 3 Schulbesuch bei Erkrankung, Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule und persönliche Hygiene | 3 |
| 4 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip. Aufhebung des Abstands | 7 |
| 5 Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure | 8 |
| 6 Hygiene im Sanitärbereich | 9 |
| 7 Infektionsschutz zum Schulbeginn/Schulende und in den Pausen | 10 |
| 8 Speiseeinnahmen, Infektionsschutz beim Sportunterricht sowie Musikunterricht | 11 |
| 9 Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf | 12 |
| 10 Wegeführung | 12 |
| 11 Konferenzen und Versammlungen | 14 |
| 12 Piktogramme Schulgebäude (Beispiele) | 14 |

1 Einleitung

Gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken zu minimieren.

Die Ausarbeitung ist unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgt:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren und Zuständigkeiten festlegen
- Turnusmäßige Überprüfung des Hygieneplanes (jährlich)
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen
- Regelungen und Vorgaben des GUV sind zu beachten

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr (z.B. durch Belehrungen). Sie benennt zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam, die sich mit einzelnen Bereichen beschäftigen.

Anpassung der Maßnahmen im Infektionsgeschehen:

Im Hygieneplan wird durch den Corona-Virus in **Szenario A (Eingeschränkter Regelbetrieb)** und **Szenario B (Schule im Wechselmodell)** unterschieden. Im Falle von **Szenario C (Quarantäne und Shutdown)** findet kein Unterricht statt.

Szenario A:

Das Abstandsgebot wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Eine Kohorte umfasst an der Grundschule Campe einen Schuljahrgang.

Szenario B:

Wenn es regional erneut zu deutlich höheren Infektionszahlen kommen sollte, wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Stade in das Szenario B gewechselt: Eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause. In diesem Fall gilt dann erneut:

- maximal 16 Personen im Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern innerhalb der Lerngruppen

Szenario C:

Szenario C beschreibt lokale oder landesweite Schulschließungen sowie die Quarantäne von einzelnen Jahrgängen, Klassen oder Gebäudenutzer. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause. Es findet nur eine Notbetreuung statt.

2 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtung, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, Belehrungen durchzuführen. Die Beschäftigten werden mindestens im Abstand von zwei Jahren hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei einer meldepflichtigen Erkrankung des Personals gemäß §34 ist der Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben. Die Wiedenzulassung ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist

Die Personensorgeberechtigten (Eltern) werden einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung, in Form des Merkblattes zum „Infektionsschutzgesetz“, informiert und müssen diesen unterschreiben. Auch sie müssen die Schulleitung unverzüglich im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes informieren. Ggf. ist die Beschaffung eines ärztlichen Attestes erforderlich die besagt, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Den Schulleitungen obliegt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht:

- Belehrungsmaßnahmen durchzuführen

- Meldungen über Infektionsfälle entgegen zu nehmen und diese an die entsprechenden Stellen (z.B. Gesundheitsamt, Schulträger) weiterzuleiten

- Merkblatt, Aushang in Schule erstellen

- im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern

Meldepflicht COVID-19:

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Auch bei dem Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-Fällen muss, aufgrund der Meldepflichtverordnung, das Gesundheitsamt informiert werden.

Die Rundverfügung 1-2020 der NLSchB – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 06.03.2020 ist zu beachten.

3 Schulbesuch bei Erkrankung, Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule, Zutrittsbeschränkung und persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Maßnahmen bei Erkrankung:

- Personen, die **Fieber** haben oder **eindeutig krank** sind sollen in jedem Fall zu Hause bleiben.
- Bei einem **banalen Infekt ohne deutliche** Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. leichter Schnupfen, leichter Husten), kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Allergien wie Heuschnupfen oder Pollenallergie.
- Bei **Infekten mit ausgeprägten Krankheitswert wie Husten, Halsschmerzen und erhöhter Temperatur**, muss unbedingt die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden ohne Symptome, kann die Schule ohne Attest wieder besucht werden, wenn kein Kontakt zu einer Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schweren Symptomen wie Fieber ab 38,5 °C, akutem unerwartet auftretendem Infekt insbesondere der Atemwege oder stark anhaltendem Husten**, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Arzt oder die Ärztin sollen dann entscheiden, ob eine Testung durchgeführt werden soll und der Schulbesuch erlaubt ist.

Für Szenario B gilt abweichend:

- Bei **Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert**, sollte **ärztliche Hilfe** in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall sollen Arzt oder Ärztin entscheiden, ob eine Testung sowie ein Schulbesuch erfolgen darf.
- Das gilt nicht bei einem banalen Infekt, d.h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur leichter Schnupfen und leichter Husten). Die Schule darf besucht werden.
- Personen, **die positiv getestet** wurden oder Kontakt **zu einer erkrankten Person** haben, dürfen **nicht die Schule/das Schulgelände** betreten.

Zutrittsbeschränkungen:

- Zum Schutz aller Beteiligten soll das Betreten von Personen, die nicht am Schulbetrieb teilnehmen, auf ein Minimum beschränkt werden.
- Besucher, die das Schulgebäude betreten müssen, werden aufgefordert ihre persönlichen Daten abzugeben. Eltern werden gebeten, Gespräche mit den Lehrkräften telefonisch oder per E-Mail durchzuführen
- Eine Begleitung der Kinder in das Schulgebäude und das Abholen aus dem Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen vorher mit der Schulleitung abgestimmt werden.
- Elternabende etc. dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter erfolgen.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule:

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder aus demselben Haushalt.

Wichtige Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Außerhalb der Kohorten mindestens 1,50 m **Abstand** zu Personen halten (z.B. im Schulgebäude/auf dem Schulgelände).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Im Schulgebäude weisen Hinweisschilder auf den Mindestabstand hin.
- Keine **Berührungen**, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- **Kontakte** sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt auch für den außerschulischen Bereich.
- **Gegenstände** wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit **häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Gründliche Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang). Händewaschen möglichst im Klassenraum. Seifenspender und Tücher sind vorhanden.
- **Händedesinfektion der SuS:** Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschulbereich nur unter Anwesenheit/ Anleitung durch eine Aufsichtsperson, wenn Händewaschen nicht möglich ist. Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!
- **Händedesinfektion der MitarbeiterInnen:** Desinfektionsspender befinden sich in den Toiletten sowie in der Küche und in der Mensa. Das Desinfizieren der Hände ist notwendig, wenn Händewaschen nicht möglich ist sowie nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand

gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) müssen im Schulgebäude, außerhalb der Kohorte, getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Der Schulträger stellt lediglich Ersatz- MNS zur Verfügung. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Ansonsten besteht die Verpflichtung, auf dem gesamten Schulgelände einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für Szenario B gilt abweichend:

- Das Abstandsgebot ist wieder überall zu beachten.

Das **Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln** ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

4 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Szenario A:

- Das Abstandsgebot wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Die Kinder können in ihrer üblichen Sitzordnung im Klassenraum zusammensitzen.
- Außerhalb des Klassenraumes muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Klassenraumes ist verpflichtend.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine **feste Sitzordnung** einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Diese muss drei Wochen aufbewahrt werden.
- Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden (max. ein Schuljahrgang). Die Zusammensetzung muss dokumentiert werden.
- Zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kann davon abgewichen werden. Hier umfasst eine Kohorte maximal zwei Schuljahrgänge.
- Der Unterrichtsbeginn sowie die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren (vgl. Punkt 8).
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen etc. muss eingehalten werden (vgl. Punkt 7).

Szenario B:

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein **Abstand** von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den **Klassenräumen** entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
- Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler. Die Lerngruppen werden somit geteilt.
- **Gruppe A** und **Gruppe B** wechseln täglich. Es findet Unterricht in folgender Struktur statt:

Wochen A und B unterscheiden sich nur freitags

| Woche A | | | | | Wochenende | Woche B | | | | |
|---------|----|----|----|----|------------|---------|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | | Mo | Di | Mi | Do | Fr |
| | | | | | | | | | | |

- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine **feste Sitzordnung** einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Diese muss drei Wochen aufbewahrt werden.
- **Partner- und Gruppenarbeit** dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Es findet kein Ganztagsangebot im offenen Ganztags statt.

5 Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Räume

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Türen sollen offengehalten werden, um einen Kontakt mit den Türklinken zu vermeiden (Klassentüren, Toilettentüren etc.).

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden.

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.
- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Entsprechendes Reinigungsmittel wird in den Räumen bereitgestellt.
- Die Müllbehälter sind täglich von der Reinigungskraft zu leeren („Mülldienste“ sind bitte nicht mehr durchzuführen!). Eventuell wird die bisherige Mülltrennung vereinfacht.

Eine Reinigungskraft ist ab 14:00 Uhr vor Ort.

- Für die **Hofpausen** werden die Schulhöfe in 5 Bereiche eingeteilt. Jeder Jahrgang (Kohorte) verbringt die Pause in dem zugewiesenen Bereich. Damit soll gewährleistet sein, dass sich die Gruppen nicht mischen. Hier kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Außerdem beginnen und enden die Pausen mit einem kleinen Zeitversatz, damit es kein Gedränge auf den Fluren gibt.

Szenario B:

Wenn der Schulbetrieb aufgenommen wird, sollen unterschiedliche **Ein- und Ausgänge** benutzt werden:

- Jahrgang 3/4: Eingang Brinkstraße
- Jahrgang 1/2/SKG: Eingang Pausenhof

Außerdem gibt es versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten:

| Std./ Pause | SKG + Kl. 1/2 | Kl. 3/4 | Notbetreuungsgruppen 1/2 |
|----------------|-------------------|-------------------|---|
| 1. | 8.00 - 8.45 Uhr | 8.20 - 9.05 Uhr | 8.00 – 11.45 Uhr Flexible Pausen- und Unterrichtszeiten z.B. |
| 2. | 8.50 - 9.30 Uhr | 9.10.- 9.55 Uhr | |
| Pause | 9.30 - 9.50 Uhr | 9.55 - 10.15 Uhr | |
| 3. | 9.50 - 10.40 Uhr | 10.15 - 11.05 Uhr | |
| 4. | 10.45 - 11.45 Uhr | 11.10 - 11.55 Uhr | |
| Pause | - | 11.55- 12.15 Uhr | 1. Pause: 9.05-9.25 Uhr 2. Pause: 11.20-11.35 Uhr |
| 5. | - | 12.15 – 13.00 Uhr | |

- A-Klassen: Aufstellen auf den Markierungen **vor dem Schulgebäude** kurz vor Unterrichtsbeginn
- B-Klassen+ SKG: Aufstellen auf den Markierungen **auf dem großen Pausenhof** kurz vor Unterrichtsbeginn
 - ➔ Klassen haben unterschiedliche Markierungen
 - ➔ Einlass ins Schulgebäude im Wechsel (erst A-Klassen, dann B-Klassen → Organisation flexibel vor Ort)
 - ➔ Lehrkraft, die die Kinder zur 1. Stunde unterrichtet, holt die Lerngruppe ab

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände). Daher werden die Pädagogischen Mitarbeiterinnen als Unterstützung zur Überprüfung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eingesetzt (z.B. beim An- und Ausziehen, im Schulgebäude, auf dem Pausenhof etc.).

Die Hütte wird von der ersten Lerngruppe, die die Pause macht, aufgeschlossen und von der letzten Lerngruppe abgeschlossen. Es findet kein Hüttendienst statt. Der Hütten-Schlüssel wird im Sekretariat hinterlegt.

8 Speiseeinnahmen und Infektionsschutz im Ganzttag, beim Sport- und Musikunterricht

Speiseeinnahmen:

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Daher werden für die 5 Stammgruppen folgende Mittagessenszeiten angeboten:

1. Zeit: 12.50- 13.15 Uhr (37 Kinder Gruppen 4,5)
2. Zeit: 13.15-13.40 Uhr (18 Kinder Gruppe 3)
3. Zeit: 13.40-14.05 Uhr (38 Kinder Gruppen 1,2 (Hort))

Die Stammgruppen nehmen ihr Essen an zugewiesenen festen Plätzen ein, sodass es eine räumliche Trennung der Kohorten gibt. Sobald der Platz verlassen wird, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bei der Essensausgabe muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden; Markierungen auf dem Boden weisen darauf hin.

Der Tischdienst wischt am Ende der Essenszeit die Tische ab und stellt Gläser für die nächste Gruppe bereit. Die Gruppenleitungen unterstützen hierbei.

Die Sitzordnung in der Mensa wird im Kursheft dokumentiert.

Der Aufenthalt der Kohorte in der Mensa wird durch die Gruppenleitung im jeweiligen Kursheft dokumentiert.

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen, soll aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Für Szenario B abweichend:

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Ein Ganztagsangebot findet nicht statt.

Infektionsschutz während der Ganztagsbetreuung:

Kinder, die im offenen Ganzttag angemeldet sind, werden einer festen Stammgruppe zugeordnet. In dieser Stammgruppe umfasst eine Kohorte maximal zwei Jahrgänge. Insgesamt gibt es 5 Stammgruppen, wovon zwei Gruppen dem Hort zugeordnet sind. Für die Hortgruppen gilt ein anderes Hygienekonzept, das zwischen Hort- und Schulleitung abgesprochen ist

Die Kinder verbringen den gesamten Nachmittag innerhalb ihrer Stammgruppe (Mittagessen, Verfügungszeit, Hausaufgabenzeit, Angebotszeit). Während der Angebotszeit bleibt die Stammgruppe zusammen und nimmt an einem festen Angebot teil. Die Sporthalle steht jeder Stammgruppe an einem Tag pro Woche zur Verfügung (Gruppe 3: Dienstag, Gruppe 4: Donnerstag, Gruppe 5: Mittwoch).

Auf dem Schulhof halten sich die Gruppen in dem zugewiesenen Abschnitt auf.

Infektionsschutz beim Sportunterricht:

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Im Kohorten-Prinzip (Szenario A) kann auf den Mindestabstand im Sportunterricht verzichtet werden. Auf Sportarten mit besonderem physischem Kontakt soll verzichtet werden

Für Szenario B abweichend:

- Mindestabstand
- Es sind die sportartspezifischen Hinweise zu beachten (siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, S. 24/25)

Infektionsschutz beim Musikunterricht:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos in Räumlichkeiten nicht stattfinden.

Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

9 Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen (siehe Leitfaden „Umgang mit Beschäftigten in Schulen, die besonderen Schutzes bedürfen“).

10 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Im Schulgebäude herrscht das „Rechtsgehgebot“, worauf beispielsweise spezielle Bodenmarkierungen im Treppenhaus hinweisen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich. Zudem werden Sperrflächen (z.B. vor dem Lehrerpult, vor den Toiletten etc.) eingerichtet.

Um die Lautstärke im Schulgebäude, aufgrund der versetzten Pausenzeiten, zu minimieren, ist das Sprechen im Schulgebäude zu unterlassen, um die Klassen mit den „offenen Türen“ nicht zu stören. Auch beim Toilettengang ist auf Einhaltung der Ruhe im Treppenhaus sowie in den Schulfluren zu achten.

11 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Dienstbesprechungen sowie Zeugniskonferenzen werden in größere Räume verlagert, die den Mindestabstand gewährleisten (z.B. Mehrzweckraum, Mensa oder Turnhalle).

12 Piktogramme Schulgebäude (Beispiele)

Trage deine
Maske!

